

Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vom 5. April 2017

in der Fassung der Ersten Änderung vom 19. Februar 2020

Aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 4. April 2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung NRW, nach der Eigenbetriebsverordnung NRW, nach anderen gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.
- (2) Neben den Aufgaben, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin übertragen werden dürfen, ist der Rat auch für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) die allgemeinen Grundsätze der Stadtentwicklung (Stadtentwicklungspläne) und die auf sie einwirkenden überörtlichen Planungen,
 - b) die städtebaulichen Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, Stadtsanierung und Standortprogramme),
 - c) die Genehmigung der Standorte und der Pläne für städtische Baumaßnahmen größeren Umfangs,
 - d) die Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen.
 - e) Entscheidungen nach § 18 der Hauptsatzung für Bedienstete in Führungsfunktionen, die im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu treffen sind.

§ 2

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die dem Rat nach der Gemeindeordnung NRW, nach anderen gesetzlichen Vorschriften und nach der Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben sollen in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorberaten werden.
- (2) In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Auf-

gabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin übertragen sind.

§ 3

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (HFA)

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Absatz 1 GO NRW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor, er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht der Rat, andere Ausschüsse oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig sind. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die weder dem Rat vorbehalten, noch anderen Ausschüssen oder dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen, noch Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (§ 11 Absatz 2 der Hauptsatzung).
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über
 - a) Beschlussvorlagen an den Rat, wenn eine Vorberatung in einem Fachausschuss nicht stattgefunden hat,
 - b) Satzungen und Entgeltordnungen, soweit kein Fachausschuss zuständig ist,
 - c) den Brandschutzbedarfsplan.
- (4) Außer in den Fällen des § 61 GO NRW entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über
 - a) die Angelegenheiten der Stadt als oberste Dienstbehörde,
 - b) den Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - c) die Benennung von Straßen und Plätzen,
 - d) die Annahme von Schenkungen bei einem Wert über 2.500 EURO. Bei Schenkungen über einem Wert von 500 EURO hat der Bürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss dies schriftlich zu berichten.
 - e) den Erlass und die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist,
 - f) die Wahl der Schiedspersonen und deren Stellvertretungen sowie die Einteilung der Schiedsbezirke,

- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Zuständigkeit des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Sport und Verkehr (TKSV)

- (1) Der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Verkehr ist zuständig für Angelegenheiten der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrslenkung.
- (2) Der Ausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten und Planungen im Bereich der Kulturpflege, der Städtepartnerschaften und des Vereinswesens.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über Maßnahmen des Stadtmarketings, des Tourismus und der Wirtschaftsförderung.

§ 5

Zuständigkeit des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (WBUV)

- (1) Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe berät über
 - a) städtische Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Klimaschutzes
 - b) Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes und Maßnahmen im Rahmen besonderer Standortprogramme.
- (2) Der Ausschuss berät und bereitet die Entscheidungen des Rates nach § 41 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung vor. Er trifft in Flächennutzungsplanverfahren und in Bebauungsplanverfahren die nicht dem Rat nach § 41 Absatz 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung vorbehaltenen Entscheidungen.
- (3) Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe ist ferner zuständig für
 - a) die Fortschreibung der Stadtentwicklungsplanung und die Fortentwicklung städtischer Planungsziele,
 - b) Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer Träger (z.B. Landesplanung, Gebietsentwicklungsplanung, Landschaftsplanung, Verkehrsplanung),
 - c) die Planung und die Durchführung der städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, einschließlich der Baumaßnahmen auf dem Gebiete des Garten- und Friedhofs-wesens sowie im Bereich Spiel und Sport,
 - d) wald- und forstwirtschaftliche Maßnahmen für stadt-eigene Waldflächen,
 - e) Angelegenheiten der Straßenreinigung, der Kanalisation, der Wasserläufe und der Abfallbeseitigung,

- f) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung sowie der Straßenbeleuchtung.
- (4) Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergaben ist vor und nach Vergabeverfahren wie folgt zu beteiligen:
- a) Dem Ausschuss sind von der Verwaltung alle konsumtiven und investiven Maßnahmen mit geschätzten Gesamtkosten ab 30.000,00 EURO (inkl. Ust.) vor Maßnahmebeginn vorzulegen.
Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die gesetzlich verpflichtend sind oder deren Beginn der Rat/Ausschuss bereits genehmigt und deren Finanzierung tatsächlich gesichert ist. Hier ist eine Information vor Maßnahmebeginn ausreichend.
 - b) Der Ausschuss ist von der Verwaltung bei einem Auftragswert über 5.000,00 EURO (inkl. USt.) in regelmäßigen Abständen über erfolgte Auftragsvergaben zu informieren.
- (5) Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe nimmt die Aufgaben eines Denkmalausschusses wahr. Er entscheidet über die Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist.

§ 6

Zuständigkeit des Ausschusses für Grundstücke und Beteiligungen (AGB)

Der Ausschuss für Grundstücke und Beteiligungen ist zuständig für die Vorberatung von Beteiligungsangelegenheiten und die Vorbereitung von Grundstücksgeschäften, soweit es sich bei den Grundstücksgeschäften nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 15 Absatz 7 Buchstaben d) und e) der Hauptsatzung) handelt.

§ 7

Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Integration und Soziales (BIS)

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Integration und Soziales ist zuständig für Angelegenheiten des Schulträgers. Er ist Schulausschuss im Sinne des § 85 des Schulgesetzes NRW.
- (2) Der Ausschuss berät über
 - a) bildungspolitische Belange und Angelegenheiten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - b) soziale Fragestellungen
 - c) Fragen der Integration von Ausländerinnen und Ausländern sowie Angelegenheiten der Asylbewerber-, Flüchtlings- und Obdachlosenbetreuung.

- (3) Der Ausschuss entscheidet über die Spielplatzbedarfsplanung sowie über Vergaben im Bereich Schülerbeförderung und Schulmensa.
- (4) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten über alle freiwilligen Maßnahmen auf der Grundlage der bereitgestellten Haushaltsmittel und gegebenenfalls vom Rat verabschiedeter Richtlinien und Programme, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin übertragen ist.

§ 8

Zuständigkeit des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung (PuP)

Der Ausschuss für Personal und Personalentwicklung ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und des Ausbildungsplatzangebotes. Er ist außerdem zuständig für die Vorberatung des Frauenförderplans und von Entscheidungen nach § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW (§ 18 der Hauptsatzung), die der Rat für Bedienstete in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu treffen hat, sowie für sonstige Angelegenheiten für Personal und Personalentwicklung.

§ 9

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Absatz 3 GO NRW).
- (2) Prüfungsberichte übergeordneter Stellen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung (ZustO) für den Rat der Stadt Wegberg und seine Ausschüsse vom 25. Januar 2017 außer Kraft.

Wegberg, 5. April 2017

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

Die Zuständigkeitsordnung ist am 13. April 2017 in Kraft getreten.

1. Änderungsordnung vom 19. Februar 2020

Die Änderung wurde am 18.02.2020 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 27.02.2020 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.